

# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 38/2025

18. September 2025

## Inhaltsverzeichnis

### Sächsische Staatsregierung

Geschäftsordnung der Sächsischen Staatsregierung  
(GeschoSReg) vom 2. September 2025 ..... 906

### Sächsische Staatskanzlei

Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei  
Bekanntgabe von Verleihungen des Verdienstordens  
des Freistaates Sachsen vom 4. September 2025..... 913

### Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsmi-  
nisteriums der Finanzen über die modulare Qua-  
lifizierung von Beamtinnen und Beamten der Lauf-  
bahngruppe 2, erste Einstiegsebene für Ämter der  
Besoldungsgruppe A 14 der Fachrichtung Finanz-  
und Steuerverwaltung mit dem fachlichen Schwer-  
punkt Steuerverwaltungsdienst (VwV A 14-Qualifi-  
zierung Steuerverwaltung) vom 25. August 2025 ..... 914

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeri-  
ums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Ge-  
meindeanteils an der Umsatzsteuer für den Zeitraum  
Mai bis Juli 2025 vom 29. August 2025 ..... 929

### Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umwelt-  
verträglichkeitsprüfung zu dem Vorhaben „B 174  
Ortsumgehung Marienberg – 2. Planänderung“  
Gz.: 32-0522/1785/3 vom 27. August 2025..... 930

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum  
Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes, des Säch-  
sischen Wassergesetzes und der Industriekläran-  
lagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung  
über die Erteilung einer wasserrechtlichen Geneh-  
migung zum Betrieb einer Deponiesickerwasserbe-  
handlungsanlage (ohne Verteilergebäude) und zur  
Änderung des Betriebes des Regenrückhaltebe-  
ckens der IAD Wetro GmbH am Standort Puschwitz  
Gz.: 41-8618/909/11 vom 2. September 2025 ..... 931

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum  
Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsi-  
schen Wassergesetzes sowie der Industriekläran-  
lagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung  
über die Erteilung einer wasserrechtlichen Geneh-  
migung zum Bau und Betrieb der Abwasserbehand-  
lungsanlage der Firma Vopelius Chemie AG am  
Standort Leipzig Gz.: 41-8618/1133/8 vom 5. Sep-  
tember 2025 ..... 932

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über  
die Genehmigung der Aufhebung der Zweckverein-  
barung zwischen dem Landkreis Meißen und der  
Gemeinde Stauchitz über die Musikschule Meißen  
vom 18./21. September 2009 Gz.: 20-2217/1/26-  
2025/547136 vom 2. September 2025..... 933

### Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes  
über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorha-  
ben „Änderung und Verlängerung RBP Kiessandta-  
gebau Bach I 1998“ nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 25. Au-  
gust 2025 ..... 934

# Sächsische Staatsregierung

## Geschäftsordnung der Sächsischen Staatsregierung (GeschoSReg)

**Vom 2. September 2025**

### Inhaltsübersicht

- I.  
Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident
- § 1 Leitung der Geschäfte, Richtlinien der Politik  
 § 2 Unterrichtung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten  
 § 3 Vertretung nach außen  
 § 4 Verkehr mit dem Landtag sowie mit Organen des Bundes und der Länder  
 § 5 Ernennung und Entlassung von Richterinnen und Richtern und Beamtinnen und Beamten  
 § 6 Vertrauensvolle Zusammenarbeit  
 § 7 Schreiben an die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten
- II.  
Die Staatsregierung
- § 8 Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung  
 § 9 Beratung unter den Staatsministerien  
 § 10 Meinungsverschiedenheiten  
 § 11 Rechtsverordnungen  
 § 12 Vorlagen an die Staatsregierung  
 § 13 Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen  
 § 14 Art der Beschlussfassung, Vorsitz  
 § 15 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung  
 § 16 Teilnahme an den Sitzungen  
 § 17 Vertraulichkeit der Sitzungen  
 § 18 Wortlaut der Beschlüsse, Niederschrift  
 § 19 Widerspruch  
 § 20 Vertretung von Regierungsvorlagen  
 § 21 Teilnahme an Veranstaltungen
- III.  
Die Mitglieder der Staatsregierung
- § 22 Aufgaben der Mitglieder der Staatsregierung  
 § 23 Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften mehrerer Staatsministerien  
 § 24 Äußerungen in der Öffentlichkeit  
 § 25 Verkehr mit den Bundesministerinnen und Bundesministern  
 § 26 Abwesenheit  
 § 27 Vertretung  
 § 28 Auslegung der Geschäftsordnung  
 § 29 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

### I. Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident

#### § 1 Leitung der Geschäfte, Richtlinien der Politik

(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident führt in der Staatsregierung den Vorsitz und leitet ihre Geschäfte.

(2) Hält eine Staatsministerin oder ein Staatsminister die Änderung oder Ergänzung der von der Ministerpräsidentin oder vom Ministerpräsidenten bestimmten Richtlinien der Politik im Sinne von Artikel 63 der Verfassung des Freistaates Sachsen für erforderlich, so gibt sie oder er der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten hiervon Kenntnis und erbittet ihre oder seine Entscheidung.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten und in Zweifelsfällen über die Auslegung des Beschlusses der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien entscheidet die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident.

(4) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident wirkt auf eine einheitliche Geschäftsführung der Staatsministerien hin.

(5) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident bedient sich zur Durchführung ihrer oder seiner Aufgaben der Staatskanzlei. Sie untersteht ihren oder seinen Weisungen; sie wird von der Chefin oder vom Chef der Staatskanzlei geleitet.

#### § 2 Unterrichtung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten

(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident ist über alle Maßnahmen und Vorhaben frühzeitig zu unterrichten, soweit diese für die Bestimmung und Durchsetzung der Richtlinien der Politik, die Leitung der Geschäfte der Staatsregierung oder für die Beziehungen des Freistaates Sachsen nach außen von Bedeutung sein können.

(2) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident kann jederzeit allgemein oder im Einzelfall von den Mitgliedern der Staatsregierung Auskünfte sowie die Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen verlangen.

(3) Die Staatsministerin oder der Staatsminister der Finanzen unterrichtet die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten und die stellvertretende Ministerpräsidentin oder den stellvertretenden Ministerpräsidenten sowie ihre oder seine weitere Vertretung, bevor sie oder er haushaltswirtschaftliche Maßnahmen ergreift oder andere grundsätzliche Entscheidungen im Haushaltsvollzug trifft.

### § 3 Vertretung nach außen

(1) Der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten obliegt die Gestaltung der Beziehungen nach außen (Artikel 65 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen), insbesondere im Verhältnis zum Bund, zu den Ländern und zum Ausland.

(2) Staatsverträge werden von der Ministerpräsidentin oder vom Ministerpräsidenten nach Zustimmung der Staatsregierung und des Landtages geschlossen. Bevor ein Mitglied der Staatsregierung Verhandlungen zum Abschluss eines Staatsvertrages oder eines Verwaltungsabkommens von erheblicher Bedeutung einleitet, hat es die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten zu unterrichten.

(3) Der Verkehr mit deutschen Auslandsvertretungen, mit ausländischen Dienststellen im Ausland und ausländischen Vertretungen im Inland ist, soweit die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident keine Ausnahmen zulässt, über die Staatskanzlei zu leiten.

### § 4 Verkehr mit dem Landtag sowie mit Organen des Bundes und der Länder

(1) Der Verkehr zwischen der Staatsregierung und dem Landtag ist grundsätzlich der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten vorbehalten. Sie oder er kann bestimmte Angelegenheiten den einzelnen Mitgliedern der Staatsregierung überlassen; in wichtigen Fällen ist dann der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten eine Abschrift zuzuleiten. Unberührt hiervon bleibt der unmittelbare Verkehr der Mitglieder der Staatsregierung mit den Ausschüssen des Landtages, sofern es sich nicht um Stellungnahmen der Staatsregierung zu Anträgen nach § 52 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags (GO) 8. Wahlperiode handelt.

(2) Die Staatskanzlei leitet die vom Landtag übersandten Anfragen und Anträge sowie Beschlüsse unverzüglich an die zuständigen Staatsministerien weiter. Die schriftlichen Antworten der Staatsregierung auf Anfragen sind der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages und die schriftlichen Stellungnahmen der Staatsregierung zu Anträgen nach § 52 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags (GO) 8. Wahlperiode sind der zuständigen Ausschussvorsitzenden oder dem zuständigen Ausschussvorsitzenden grundsätzlich über die Staatskanzlei fristgerecht vorzulegen. Antworten auf Kleine Anfragen nach § 60 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags (GO) 8. Wahlperiode sowie die schriftlichen Stellungnahmen zu Anträgen nach § 52 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags (GO) 8. Wahlperiode erfolgen in Abstimmung mit der Staatskanzlei. Die Berichte zu Beschlüssen des Landtages, mit denen die Staatsregierung zu einem Verhalten oder einer Handlung aufgefordert wird, sind in angemessener Zeit bzw. in der im Beschluss angegebenen Frist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages grundsätzlich über die Staatskanzlei zuzuleiten. Die Übermittlung an den Landtag soll in elektronischer Form erfolgen. Das Nähere zum Verfahren sowie zur Gestaltung der Antworten und Stellungnahmen an den Landtag bestimmt die Chefin oder der Chef der Staatskanzlei in den Regeln zur Landtagsarbeit.

(3) Die Staatsregierung informiert den Landtag nach Maßgabe der Sächsischen Konsultations- und Informationsvereinbarung vom 12. Februar 2025 (SächsABI. S. 291). Das Nähere zum Verfahren sowie zur Gestaltung der Informatio-

nen an den Landtag bestimmt die Chefin oder der Chef der Staatskanzlei in den Regeln zur Kabinetts- und Landtagsarbeit.

(4) Der Verkehr zwischen der Staatsregierung und der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten, den Präsidentinnen oder Präsidenten des Bundestages und des Bundesrates sowie der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler ist der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten vorbehalten. Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident kann hiervon Ausnahmen zulassen.

(5) Der Verkehr zwischen der Staatsregierung und dem Bundesrat wird von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten wahrgenommen. Unberührt hiervon bleibt der unmittelbare Verkehr der Mitglieder der Staatsregierung mit den Ausschüssen des Bundesrates.

(6) In den Fällen der Absätze 4 und 5 ist die oder der Bevollmächtigte des Freistaates Sachsen beim Bund bei Fragen von besonderer Bedeutung zu unterrichten.

### § 5 Ernennung und Entlassung von Richterinnen und Richtern und Beamtinnen und Beamten

(1) Soweit sich die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident Personalentscheidungen über Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte und andere Beschäftigte vorbehalten hat, unterrichtet sie oder er vor dem Vollzug ihrer oder seiner Entscheidung die Staatsregierung. Das Nähere regelt § 10 Absatz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes in Verbindung mit der Ernennungsverordnung.

(2) Die Staatsministerin oder der Staatsminister der Justiz unterrichtet die Staatsregierung über Stellenbesetzungen der Präsidentinnen oder Präsidenten der Oberen Landesgerichte und der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwaltes.

### § 6 Vertrauensvolle Zusammenarbeit

Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident unterrichtet die stellvertretende Ministerpräsidentin oder den stellvertretenden Ministerpräsidenten und ihre oder seine weitere Vertretung im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit über alle staatsleitenden Entscheidungen und wichtigen Termine. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter hat auch im Falle der Verhinderung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten deren oder dessen Richtlinien der Politik zu beachten.

### § 7 Schreiben an die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten

Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident kann an sie oder ihn gerichtete Schreiben an das zuständige Mitglied der Staatsregierung weiterleiten. Empfiehlt das zuständige Mitglied der Staatsregierung eine Beantwortung durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten, so legt sie oder er der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten einen entsprechenden Entwurf vor.

## II. Die Staatsregierung

### § 8

#### Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung

(1) Der Staatsregierung sind zur Beratung und Beschlussfassung alle Angelegenheiten, in denen die Verfassung oder ein Gesetz dies vorschreibt, sowie grundsätzliche oder weittragende Fragen von allgemeiner politischer, wirtschaftlicher, sozialer, finanzieller oder kultureller Bedeutung zu unterbreiten. Die Staatsregierung beschließt insbesondere über

1. Gesetzentwürfe und sonstige Vorlagen an den Landtag, die Beantwortung von Großen Anfragen sowie Bundesratsinitiativen,
2. den schriftlichen Bericht zur Erforderlichkeit eines Normsetzungsvorhabens, nach Maßgabe der VwV Normerlass,
3. die Entwürfe von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung sowie Entwürfe von Förderrichtlinien der Staatsministerien, sofern es sich bei Letzteren nicht um redaktionelle oder geringfügige materielle Änderungen handelt und über die Änderungen zuvor mit der Staatskanzlei, dem Staatsministerium der Finanzen und soweit erforderlich mit dem Rechnungshof Einvernehmen erzielt worden ist,
4. sonstige Entwürfe von Rechtsverordnungen, wenn sie von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sind,
5. Entwürfe der Operationellen Programme und der Kooperationsvereinbarungen im Bereich der EU-Förderung,
6. Staatsverträge, Verwaltungsabkommen oder Verwaltungsvereinbarungen mit
  - a) der Bundesregierung,
  - b) den Regierungen anderer Länder,
  - c) ausländischen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder sonstigen Einrichtungen,sofern es sich nicht um Verwaltungsabkommen oder Verwaltungsvereinbarungen von unerheblicher Bedeutung handelt und zuvor darüber mit der Staatskanzlei und dem Staatsministerium der Finanzen Einvernehmen erzielt worden ist,
7. Zustimmung zu völkerrechtlichen Abkommen der Ständigen Vertragskommission der Länder (StVK), sofern eine beteiligte Staatsministerin oder ein beteiligter Staatsminister die Beschlussfassung der Staatsregierung für erforderlich hält,
8. die Stimmabgabe im Bundesrat,
9. Regierungserklärungen und sonstige Stellungnahmen der Mitglieder der Staatsregierung im Landtag von weitreichender oder grundsätzlicher politischer Bedeutung,
10. die Besetzung der Stellen der Präsidentin oder des Präsidenten der Landesdirektion Sachsen, über den Vorschlag für die Besetzung der Stellen der Präsidentin oder des Präsidenten des Rechnungshofes und der oder des Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR sowie über die Vorschläge der Staatsregierung für die Wahl der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes,
11. die Einstellung, Ernennung sowie sonstige grundsätzliche Personalentscheidungen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 ab Besoldungsgruppe A 16 und vergleichbaren Beschäftigten,
12. die Gremienmitgliedschaften von Staatssekretärinnen und Staatssekretären, Amtschefinnen und Amtschefs und der Leiterin oder des Leiters des Geschäftsbereichs Kultur und Tourismus im SMWK,
13. Entwürfe von Erlassen zur Stiftung von Ehrenzeichen und Medaillen, Erlassen zur Einführung von Ehrentiteln sowie zur Schaffung von Staatspreisen.

- (2) Die Staatsregierung beschließt weiter über
  - a) die Zustimmung zu Beschlüssen des Landtages, die die im Haushaltsplan festgesetzten Ausgaben erhöhen oder neue Ausgaben oder Einnahmeveränderungen mit sich bringen (Artikel 97 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen),
  - b) das Verlangen der Aussetzung einer entsprechenden Beschlussfassung (Artikel 97 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen) sowie
  - c) die Stellungnahme, wenn die Staatsregierung vom Landtag die Aussetzung einer entsprechenden Beschlussfassung verlangt (Artikel 97 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen),
2. den Entwurf des Haushaltsplanes (§ 29 Absatz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung),
3. die Unterrichtung des Landtages nach § 10 Absatz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung,
4. die Anmeldung der Maßnahmen für die Gemeinschaftsaufgaben nach den Artikeln 91a und 91b des Grundgesetzes und die Unterrichtung des Landtages hierüber (§ 10 Absatz 4 der Sächsischen Haushaltsordnung). Die Unterrichtung des Landtages nach den Nummern 3 und 4 und die Anmeldung der Maßnahmen nach Nummer 4 obliegen dem zuständigen Staatsministerium.

(3) Die Staatsregierung entscheidet auf Antrag einer beteiligten Staatsministerin oder eines beteiligten Staatsministers bei Meinungsverschiedenheiten in Angelegenheiten, die zwei oder mehr Geschäftsbereiche betreffen.

(4) Die Staatsministerin oder der Staatsminister der Justiz stimmt sich vorab mit der Staatsregierung zu Vorschlägen gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 des Richterwahlgesetzes über geeignete Kandidatinnen und Kandidaten ab und unterrichtet die Staatsregierung vor der Erteilung des Einvernehmens durch den Richterwahlausschuss über die gemäß § 1 Absatz 3 des Richterwahlgesetzes zu benennenden Persönlichkeiten.

(5) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident und die anderen Mitglieder der Staatsregierung können Angelegenheiten von politischer Bedeutung vor die Staatsregierung bringen.

### § 9

#### Beratung unter den Staatsministerien

Alle Angelegenheiten, die der Staatsregierung unterbreitet werden, sind zuvor zwischen den beteiligten Staatsministerien zu beraten, sofern nicht im Einzelfall die Dringlichkeit der Entscheidung eine Ausnahme notwendig macht. Insbesondere in Angelegenheiten des § 2 Absatz 1 ist die Staatskanzlei bei den Beratungen zu beteiligen.

### § 10

#### Meinungsverschiedenheiten

(1) Meinungsverschiedenheiten zwischen den Staatsministerien sind der Staatsregierung erst zu unterbreiten, wenn ein persönlicher Verständigungsversuch zwischen den beteiligten Staatsministerinnen oder Staatsministern, im Falle ihrer Verhinderung zwischen den zuständigen Staatssekretärinnen oder Staatssekretären, Amtschefinnen oder Amtschefs oder der Leiterin oder des Leiters des Geschäftsbereichs Kultur und Tourismus im SMWK ohne Erfolg geblieben ist.

(2) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident kann Meinungsverschiedenheiten vor der Beratung in der

Staatsregierung zunächst in einer Besprechung mit den beteiligten Mitgliedern der Staatsregierung unter ihrem oder seinem Vorsitz erörtern.

### § 11 Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen, die auf landesgesetzlichen Ermächtigungen beruhen und die zu Einnahmемinderungen oder zu zusätzlichen Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedürfen, wenn sie nicht der Staatsregierung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen sind, der vorherigen Zustimmung der Staatsministerin oder des Staatsministers der Finanzen. Wird hierbei keine Übereinstimmung erzielt, ist die Entscheidung der Staatsregierung herbeizuführen.

### § 12 Vorlagen an die Staatsregierung

(1) Die Vorlagen müssen spätestens acht Arbeitstage vor der Sitzung der Staatsregierung bei der Geschäftsstelle Kabinett der Staatskanzlei eingehen. Die Übermittlung soll in elektronischer Form erfolgen. Nummer 32 Buchstabe a Satz 2 und 3 der VwV Dienstordnung ist entsprechend anzuwenden. Später eingereichte Vorlagen können nur dann auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden, wenn die Chefin oder der Chef der Staatskanzlei die begründete Dringlichkeit bejaht oder sich die Vorkonferenz oder das Kabinett über die Aufsetzung verständigt haben.

(2) Bei Gegenständen, welche die Geschäftsbereiche mehrerer Staatsministerinnen oder Staatsminister betreffen, hat die federführende Staatsministerin oder der federführende Staatsminister die anderen rechtzeitig, in der Regel acht Arbeitstage vorher, zu beteiligen. Im Übrigen sind alle Vorlagen unbeschadet der Zuständigkeitsregelungen rechtzeitig mit der stellvertretenden Ministerpräsidentin oder dem stellvertretenden Ministerpräsidenten und der weiteren Vertretung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten abzustimmen (Mitzeichnung). Den anderen Ressorts sind die Mitzeichnungsvorlagen stets zur Kenntnis zu geben. Das Nähere wird in den Regeln zur Kabinettsarbeit sowie in den Regeln zur Landtagsarbeit bestimmt.

(3) Gesetzentwürfe, Entwürfe von Rechtsverordnungen der Staatsregierung, Entwürfe von Vorlagen und Schreiben der Staatsregierung sollen erst nach Beschlussfassung der Staatsregierung über die Freigabe zur Anhörung an den Landtag, andere Körperschaften, Verbände oder sonstige Organisationen weitergeleitet oder veröffentlicht werden. § 4 Absatz 3 bleibt unberührt. Soweit das Recht auf informationelle Selbstbestimmung betroffen ist, ist die oder der Sächsische Datenschutzbeauftragte zu beteiligen. Die Übersendung an Körperschaften, Verbände und sonstige Organisationen vor der Beschlussfassung soll auf die Fälle beschränkt werden, in denen eine Anhörung gesetzlich vorgeschrieben ist. Bevor durch Gesetz oder Rechtsverordnung allgemeine Fragen geregelt werden, welche die Gemeinden und Gemeindeverbände betreffen, sind diese oder ihre Zusammenschlüsse rechtzeitig zu hören (Artikel 84 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen).

(4) Die zur Anhörung freigegebenen Gesetzentwürfe sind als Referentenentwürfe zu kennzeichnen.

(5) Das Nähere zum Verfahren sowie zur Gestaltung von Vorlagen an die Staatsregierung bestimmt die Chefin oder

der Chef der Staatskanzlei in den Regeln zur Kabinettsarbeit.

### § 13 Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Staatsregierung werden durch die Chefin oder den Chef der Staatskanzlei festgesetzt. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern der Staatsregierung beraumt die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident eine Sitzung an. Die Staatskanzlei lädt zu den Sitzungen der Staatsregierung in der Regel vier Arbeitstage vorher ein, indem sie die Tagesordnung zur Vorbereitung der Sitzung versendet. Die von der Staatsregierung zu beratenden Vorlagen (§ 12) werden gesondert von der Staatskanzlei übermittelt. § 12 Absatz 1 Satz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung kann von der Chefin oder vom Chef der Staatskanzlei abgelehnt werden, wenn die Bestimmungen der §§ 9 bis 12 nicht beachtet worden sind, der Gegenstand sachlich noch nicht genügend vorbereitet ist oder Erwägungen von allgemeiner politischer Bedeutung entgegenstehen. Die Beratung von Vorlagen, die keine oder unzureichende Angaben über die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen enthalten, ist auf Antrag der Staatsministerin oder des Staatsministers der Finanzen zu vertagen, bis die entsprechenden Angaben vorliegen.

(3) Sollen umfangreiche Gesetzesvorlagen oder sonstige Angelegenheiten von weittragender Bedeutung beraten werden, und ist die Frist des § 12 Absatz 1 nicht eingehalten, so ist auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern der Staatsregierung oder auf Antrag der Staatsministerin oder des Staatsministers der Finanzen, wenn diese oder dieser geltend macht, die vorgeschlagene Maßnahme belaste den Freistaat oder die Kommunen mit Kosten, die Angelegenheit von der Tagesordnung abzusetzen, es sei denn, die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident hält eine sofortige Beratung für notwendig.

(4) Die Sitzungen der Staatsregierung werden in der Regel durch die Vorkonferenz der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, Amtschefinnen und Amtschefs und die Leiterin oder den Leiter des Geschäftsbereichs Kultur und Tourismus im SMWK, die nicht Mitglieder der Staatsregierung sind, vorbereitet. Diese haben die Pflicht, an den Sitzungen der Vorkonferenz teilzunehmen. Den Vorsitz führt die Chefin oder der Chef der Staatskanzlei, im Verhinderungsfall die Amtschefin oder der Amtschef der Staatskanzlei, falls diese oder dieser verhindert ist, die dienstälteste Staatssekretärin (Amtschefin) oder der dienstälteste Staatssekretär (Amtschef).

### § 14 Art der Beschlussfassung, Vorsitz

(1) Die Staatsregierung fasst ihre Beschlüsse in der Regel in gemeinschaftlicher Sitzung. Eine Beschlussfassung mittels Telekommunikationseinrichtungen, wie beispielsweise im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz, ist ausnahmsweise möglich, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Sitzungen der Staatsregierung finden unter dem Vorsitz der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung unter dem Vorsitz der stellvertretenden Ministerpräsidentin oder des stellvertretenden Ministerpräsidenten statt.

(2) In eiligen Angelegenheiten oder in Angelegenheiten, in denen eine mündliche Beratung nicht erforderlich ist, kann die Chefin oder der Chef der Staatskanzlei die schriftliche Zustimmung der Mitglieder der Staatsregierung einholen (Umlaufverfahren). § 12 Absatz 1 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Bestehen über die Eilbedürftigkeit oder die Notwendigkeit einer mündlichen Beratung Zweifel, so hat sie oder er die Entscheidung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten herbeizuführen. Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung der Staatsregierung bekannt gegeben.

#### § 15

##### **Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung**

(1) Die Staatsregierung ist beschlussfähig, wenn einschließlich der oder des Vorsitzenden wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder im Fall von § 14 Absatz 1 Satz 2 mittels Telekommunikationseinrichtungen miteinander verbunden ist.

(2) Die Staatsregierung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden oder der mittels Telekommunikationseinrichtungen miteinander verbundenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Leitet eine Staatsministerin oder ein Staatsminister mehrere Geschäftsbereiche, so hat sie oder er nur eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Beteiligt sich ein anwesendes Mitglied nicht an der Abstimmung, gilt dies als Ablehnung.

#### § 16

##### **Teilnahme an den Sitzungen**

(1) An den Sitzungen der Staatsregierung nehmen in der Regel neben den Mitgliedern der Staatsregierung jedoch ohne Stimmrecht teil:

1. die Regierungssprecherin oder der Regierungssprecher und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
2. die für Ressortkoordinierung zuständige Abteilungsleiterin oder der für Ressortkoordinierung zuständige Abteilungsleiter der Staatskanzlei,
3. die Schriftführerin oder der Schriftführer. Weiterhin können die Vorsitzenden der Koalitionsfraktionen ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Staatsregierung teilnehmen.

(2) Wünscht ein Mitglied der Staatsregierung eine Staatssekretärin oder einen Staatssekretär, eine Amtschefin oder einen Amtschef oder die Leiterin oder den Leiter des Geschäftsbereichs Kultur und Tourismus im SMWK, die oder der nicht Mitglied der Staatsregierung ist, oder eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter ihres oder seines Staatsministeriums zuzuziehen, so hat sie oder er dies unter Benennung der oder des Betreffenden anzuzeigen. Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Betreffenden nehmen an der Sitzung nur für die Dauer der Verhandlungen über den Punkt teil, zu dem sie zugezogen sind.

(3) Im Falle der Verhinderung einer Staatsministerin oder eines Staatsministers kann die Staatssekretärin oder der Staatssekretär, die Amtschefin oder der Amtschef oder die Leiterin oder der Leiter des Geschäftsbereichs Kultur und Tourismus im SMWK, an der Sitzung der Staatsregierung teilnehmen, wenn die Staatsministerin oder der Staatsminister dieses zuvor angezeigt hat. Der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär, der Amtschefin oder dem Amtschef oder der Leiterin oder dem Leiter des Geschäftsbereichs Kultur und

Tourismus im SMWK, steht in der Sitzung kein Stimmrecht zu, sofern sie oder er nicht Mitglied der Staatsregierung ist.

(4) Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung auf die Mitglieder der Staatsregierung beschränken.

#### § 17

##### **Vertraulichkeit der Sitzungen**

Die Sitzungen der Staatsregierung und der Vorkonferenz sind vertraulich. Insbesondere sind Mitteilungen über Ausführungen einzelner Mitglieder der Staatsregierung, über das Stimmenverhältnis und über den Inhalt der Niederschrift ohne Ermächtigung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten unzulässig, sofern dem keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

#### § 18

##### **Wortlaut der Beschlüsse, Niederschrift**

(1) Der Wortlaut der Beschlüsse der Staatsregierung wird von der oder vom Vorsitzenden grundsätzlich im Anschluss an die mündliche Beratung eines Gegenstandes vor der Abstimmung festgelegt.

(2) Über die Sitzung der Staatsregierung wird eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift hält die Anwesenheit an der Sitzung und den Wortlaut der Beschlüsse der Staatsregierung fest. Ein Mitglied der Staatsregierung kann die Aufnahme seiner abweichenden Stellungnahme in die Niederschrift verlangen. § 12 Absatz 1 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn die beteiligten Mitglieder der Staatsregierung nicht innerhalb von sieben Arbeitstagen nach deren Zugang Einwendungen erheben.

(4) Werden fristgemäß Einwendungen erhoben, werden Unrichtigkeiten von der Chefin oder vom Chef der Staatskanzlei berichtigt.

#### § 19

##### **Widerspruch**

(1) Beschließt die Staatsregierung in Fragen von finanzieller Bedeutung gegen oder ohne die Stimme der Staatsministerin oder des Staatsministers der Finanzen, kann diese oder dieser gegen den Beschluss innerhalb einer Woche Widerspruch erheben. Wird Widerspruch nach Satz 1 oder in gesetzlich vorgesehenen Fällen erhoben, so ist über die Angelegenheit in einer weiteren Sitzung der Staatsregierung erneut abzustimmen. Die Durchführung der Angelegenheit, welcher die Staatsministerin oder der Staatsminister der Finanzen widersprochen hat, muss unterbleiben, wenn sie nicht in der neuen Abstimmung in Anwesenheit der Staatsministerin oder des Staatsministers der Finanzen von der Mehrheit sämtlicher Mitglieder der Staatsregierung beschlossen wird und die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident mit der Mehrheit gestimmt hat.

(2) Beschlüsse der Staatsregierung, aus denen sich Auswirkungen auf die Haushalts- oder Finanzwirtschaft ergeben, ersetzen nicht eine gesetzlich erforderliche Einwilligung der Staatsministerin oder des Staatsministers der Finanzen.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die Staatsministerin oder der Staatsminister des Innern oder die Staatsministerin oder der Staatsminister der Justiz gegen einen Gesetz- oder Verordnungsentwurf oder eine Maßnahme der Staatsregierung wegen ihrer Unvereinbarkeit mit dem geltenden Recht Widerspruch erhebt.

### § 20

#### **Vertretung von Regierungsvorlagen**

(1) Die von der Staatsregierung beschlossenen Vorlagen werden vor dem Landtag durch das in der Sache zuständige Mitglied der Staatsregierung vertreten, sofern sich nicht die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident dies vorbehalten hat.

(2) Die Vertretung hat einheitlich zu erfolgen, auch wenn einzelne Mitglieder der Staatsregierung anderer Auffassung sein sollten. Es ist den Mitgliedern der Staatsregierung nicht gestattet, gegen die Auffassung der Staatsregierung zu wirken.

(3) Bevor das Einverständnis zu wesentlichen Änderungen einer Gesetzesvorlage der Staatsregierung im Landtag oder seinen Ausschüssen erklärt wird, ist die Staatsregierung zu befragen. Ist dies aus Zeitmangel nicht möglich und eine Stellungnahme geboten, soll wenigstens eine Einigung mit den erreichbaren Mitgliedern der Staatsregierung gesucht werden. Einverständniserklärungen zu wesentlichen Änderungen mit Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft bedürfen der Einwilligung der Staatsministerin oder des Staatsministers der Finanzen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Vertretung des Freistaates Sachsen im Bundesrat.

### § 21

#### **Teilnahme an Veranstaltungen**

(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident und die anderen Mitglieder der Staatsregierung nehmen als offizielle Vertreterinnen oder Vertreter der Staatsregierung in der Regel nur an solchen Veranstaltungen teil, die nach ihren politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder sonstigen Zielsetzungen für das gesamte Land von Bedeutung sind.

(2) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident entscheidet nach Abstimmung mit den Mitgliedern der Staatsregierung, welches Mitglied der Staatsregierung bei bedeutenden Veranstaltungen die Staatsregierung vertritt. Bei sonstigen Veranstaltungen obliegt die Vertretung der Staatsregierung dem zuständigen Mitglied der Staatsregierung, welches seiner ständigen Vertreterin oder seinem ständigen Vertreter, einer sonstigen Mitarbeiterin oder einem sonstigen Mitarbeiter des Staatsministeriums, der Präsidentin oder dem Präsidenten der Landesdirektion Sachsen oder der Leiterin oder dem Leiter der fachlich und örtlich zuständigen oberen besonderen Staatsbehörde die Wahrnehmung des Termins übertragen kann.

### III.

#### **Die Mitglieder der Staatsregierung**

### § 22

#### **Aufgaben der Mitglieder der Staatsregierung**

(1) Die Mitglieder der Staatsregierung haben die Pflicht, an den Sitzungen der Staatsregierung teilzunehmen.

(2) Die zuständigen Staatsministerinnen und Staatsminister prüfen Entwürfe von Rechtsverordnungen ihres Staatsministeriums vor deren Ausfertigung auf ihre Verfassungsmäßigkeit. Dabei berücksichtigen sie die Stellungnahmen der Staatskanzlei und der Staatsministerien sowie das Ergebnis der Normprüfung.

### § 23

#### **Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften mehrerer Staatsministerien**

Verfassungsmäßig zu Stande gekommene Rechtsverordnungen, die von mehreren Staatsministerien zu erlassen sind, werden von den zuständigen Staatsministerinnen und Staatsministern ausgefertigt. Die federführende Staatsministerin oder der federführende Staatsminister veranlasst die Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Ordnungsblatt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Verwaltungsvorschriften, die von mehreren Staatsministerien zu erlassen sind, werden von den zuständigen Staatsministerinnen und Staatsministern unterzeichnet.

### § 24

#### **Äußerungen in der Öffentlichkeit**

Äußerungen eines Mitgliedes der Staatsregierung, die in der Öffentlichkeit erfolgen oder für die Öffentlichkeit bestimmt sind, dürfen nicht im Widerspruch zu den von der Ministerpräsidentin oder vom Ministerpräsidenten bestimmten Richtlinien der Politik stehen.

### § 25

#### **Verkehr mit den Bundesministerinnen und Bundesministern**

Die Mitglieder der Staatsregierung verkehren mit den Bundesministerinnen und Bundesministern und den obersten Bundesbehörden unmittelbar, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die in ihrer Bedeutung über den Verantwortungsbereich des einzelnen Mitgliedes der Staatsregierung hinausgehen. Dies gilt auch für die Bevollmächtigte oder den Bevollmächtigten des Freistaates Sachsen beim Bund. Zur Sicherstellung der Einheitlichkeit von Erklärungen und Maßnahmen sind dabei andere Mitglieder der Staatsregierung, deren Zuständigkeit berührt ist, sowie in politisch bedeutsamen Fällen die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident zu beteiligen.

### § 26

#### **Abwesenheit**

(1) Verlässt ein Mitglied der Staatsregierung länger als zwei Tage den Sitz der Staatsregierung, gibt es der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten hiervon Kenntnis unter Angabe der Anschrift, unter der es zu erreichen ist. Bei Abwesenheit von mehr als fünf Tagen und bei Auslandsreisen ist das Einvernehmen mit der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten herbeizuführen.

(2) Sind bei Auslandsreisen Sachgespräche mit Vertreterinnen oder Vertretern der dortigen Regierung beabsichtigt, ist die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident rechtzeitig vorher zu unterrichten; Gleiches gilt für den Empfang von Vertreterinnen oder Vertretern solcher Regierungen.

#### **§ 27 Vertretung**

Die Vertretung der Mitglieder der Staatsregierung wird durch die Vertretungsanordnung geregelt. Die Vertretung der Staatsministerinnen und Staatsminister in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches wird grundsätzlich durch die jeweilige Staatssekretärin oder den jeweiligen Staatssekretär, die jeweilige Amtschefin oder den jeweiligen Amtschef oder die Leiterin oder den Leiter des Geschäftsbereichs Kultur und Tourismus im SMWK wahrgenommen. In Angelegenheiten der Staatskanzlei wird die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident durch die Chefin oder den Chef der Staatskanzlei vertreten.

Dresden, den 2. September 2025

Für die Sächsische Staatsregierung  
Der Ministerpräsident  
Michael Kretschmer

#### **§ 28**

#### **Auslegung der Geschäftsordnung**

Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident im Einvernehmen mit ihrer oder seiner Stellvertreterin, ihrem oder seinem Stellvertreter sowie ihrer oder seiner weiteren Vertretung.

#### **§ 29**

#### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 2. September 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Sächsischen Staatsregierung vom 24. März 2020 (SächsABl. S. 426, 767) außer Kraft.

# **Sächsische Staatskanzlei**

## **Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei Bekanntgabe von Verleihungen des Verdienstordens des Freistaates Sachsen**

**Vom 4. September 2025**

Als Zeichen dankbarer Anerkennung für hervorragende Verdienste um den Freistaat Sachsen und seine Bevölkerung hat der Ministerpräsident des Freistaates Sachsen den Verdienstorden des Freistaates Sachsen

am 20. August 2025 an

Frau Kerstin Miersch und  
Frau Dr. Gerlinde Rohr

verliehen.

Dresden, den 4. September 2025

Sächsische Staatskanzlei  
Dr. Andreas Handschuh  
Staatssekretär

# Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

## Verwaltungsvorschrift

### des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die modulare Qualifizierung von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, erste Einstiegsebene für Ämter der Besoldungsgruppe A 14 der Fachrichtung Finanz- und Steuerverwaltung mit dem fachlichen Schwerpunkt Steuerverwaltungsdienst (VwV A 14-Qualifizierung Steuerverwaltung)

Vom 25. August 2025

#### I.

##### Allgemeines

1. Diese Verwaltungsvorschrift trifft Regelungen in Ergänzung zu § 27 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 733) geändert worden ist, und § 22 Absatz 2 der Sächsischen Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2025 (SächsGVBl. S. 73) über die näheren Voraussetzungen für die Teilnahme von Beamtinnen und Beamten der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 an einer modularen Qualifizierung für die Übernahme eines Amtes der Besoldungsgruppe A 14 der Fachrichtung Finanz- und Steuerverwaltung mit dem fachlichen Schwerpunkt Steuerverwaltungsdienst (im Folgenden: A 14-Qualifizierung Steuerverwaltung) sowie über deren Inhalt, Umfang und Ablauf.
2. Das Absolvieren der Qualifizierung und das erfolgreiche Ablegen der Prüfung begründen keinen Anspruch auf die Übertragung eines höherwertigen Amtes.

#### II.

##### Zuständigkeit

Soweit nachfolgend nicht anders geregelt, ist für die A 14-Qualifizierung Steuerverwaltung und die Prüfung zum Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Qualifizierung das Staatsministerium der Finanzen als Qualifizierungsbehörde zuständig.

#### III.

##### Meldung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

1. Die obersten Dienstbehörden melden der Qualifizierungsbehörde jeweils zum 31. Dezember eines Jahres die von ihnen nach den Vorgaben des § 22 Absatz 1 der Sächsischen Laufbahnverordnung ausgewählten Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, erste Einstiegsebene der Fachrichtung Finanz- und Steuerverwaltung mit fachlichem Schwerpunkt Steuerverwaltungsdienst ihres Geschäftsbereichs, die an der im Folgejahr beginnenden A14-Qualifizierung Steuerverwaltung teilnehmen sollen.
2. Zusammen mit der Meldung nach Nr. 1 legt die oberste Dienstbehörde eine schriftliche Erklärung der Beamtin oder des Beamten vor, dass die Teilnahme an der Qua-

lifizierung und der Prüfung entsprechend dieser Verwaltungsvorschrift gewünscht wird.

#### IV.

##### Ermittlung des Qualifizierungsbedarfs und Anmeldung bei der Fortbildungseinrichtung

1. Die Qualifizierungsbehörde meldet jeweils zu Ende Januar eines Jahres der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen (HSF Meißen) ihren Bedarf an Plätzen für die im laufenden Jahr beginnende Qualifizierung. Eine namentliche Benennung der teilnehmenden Beamtinnen und Beamten ist bis Ende Mai des jeweiligen Jahres vorzunehmen.
2. Hinsichtlich der Module 1 bis 9 teilt die Qualifizierungsbehörde der obersten Dienstbehörde mit, bei welcher Fortbildungseinrichtung die Module zu absolvieren sind. Im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde meldet die Qualifizierungsbehörde die Beamtinnen und Beamten bei den Fortbildungseinrichtungen an.
3. Das Modul 10 ist grundsätzlich an der HSF Meißen zu absolvieren. Die Beschäftigungsbehörden melden die zu qualifizierenden Beamtinnen und Beamten für dieses Modul zu den im allgemeinen Fortbildungsangebot enthaltenen Seminar eigenständig an.
4. Anfallende Fortbildungskosten und sonstige im Zusammenhang mit der Qualifizierung anfallende Kosten hat die Beschäftigungsbehörde zu tragen.
5. Es besteht kein Anspruch auf Absolvieren der Module in einem bestimmten Jahr oder Zeitraum.
6. Beamtinnen und Beamte sind für die Teilnahme an den Modulen sowie für die Prüfungsleistungen freizustellen.

#### V.

##### Inhalt und Umfang der Qualifizierung

1. Die A 14-Qualifizierung Steuerverwaltung erfordert eine Fortbildung im Bereich der fachlichen Kompetenz mit einem Umfang von 341 Unterrichtsstunden und eine Fortbildung im Bereich der personalen Kompetenz mit einem Umfang von 118 Unterrichtsstunden.
2. Die Qualifizierung zur Verbesserung der fachlichen Kompetenz erfolgt in den Modulen:
  - a) Modul 1 „Staats- und Europarecht“
  - b) Modul 2 „Personalmanagement einschließlich Dienst- und Tarifrecht“
  - c) Modul 3 „Ressourcen- und Finanzmanagement“
  - d) Modul 4 „Verwaltungs- und Projektmanagement“

- e) Modul 5 „Juristische Methodenlehre im Kontext der steuerrechtlichen Praxis“
  - f) Modul 6 „Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht im Zusammenspiel mit dem Steuerrecht“
  - g) Modul 7 „Bürgerliches Recht“
  - h) Modul 8 „Finanzgerichtsordnung, Insolvenzrecht und Datenschutz“
3. Die Qualifizierung zur Verbesserung der personalen Kompetenz erfolgt in den Modulen:
    - a) Modul 9 „Übernahme von Führungsverantwortung“
    - b) Modul 10 „Rolle der Führungskraft im Veränderungsprozess“
  4. Die konkreten Inhalte und der Umfang der Module ergeben sich aus dem in der Anlage beigefügten Rahmenstoffplan.
  5. Bereits absolvierte Seminare können auf die Module zur Verbesserung der fachlichen und personalen Kompetenz angerechnet werden, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang der unter den Nummern 2 und 3 angeführten Modulen entsprechen und die Absolvierung des Seminars beziehungsweise der Seminare nicht länger als 10 Jahre zurückliegt.
  6. Über die Anrechnung entscheidet die Qualifizierungsbehörde auf der Grundlage der von der obersten Dienstbehörde vorgelegten Fortbildungsnachweise und gegebenenfalls zusätzlich von der Beamtin oder dem Beamten vorgelegten Nachweise zu Art, Inhalt und Umfang der Fortbildung.

**VI.  
Teilnahme**

1. Die Beamtinnen und die Beamten belegen ihre Teilnahme an den Modulen für die fachliche und personale Kompetenz anhand von Fortbildungsnachweisen, die von der jeweiligen Fortbildungseinrichtung auf der Grundlage einer täglich geführten Anwesenheitsliste ausgestellt werden.
2. Hat die Beamtin oder der Beamte einzelne Module oder Teile davon versäumt, so schließt dies grundsätzlich eine Teilnahme an der Prüfung aus. Über Ausnahmen entscheidet die Qualifizierungsbehörde.

**VII.  
Prüfungsausschuss**

1. Zur Abnahme der Prüfung zum Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Qualifizierung wird bei der Qualifizierungsbehörde ein Prüfungsausschuss gebildet.
2. Die Qualifizierungsbehörde beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren.
3. Dem Prüfungsausschuss gehören an:
  - a) eine Beamtin oder ein Beamter der Laufbahngruppe 2, zweite Einstiegsebene, welche oder welcher ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 oder höher bekleidet, aus der Steuerabteilung des Staatsministeriums der Finanzen,
  - b) eine Beamtin oder ein Beamter der Laufbahngruppe 2, zweite Einstiegsebene des Aus- und Fortbildungsreferates oder des Personalreferates aus dem Landesamt für Steuern und Finanzen oder dem Staatsministerium der Finanzen,
  - c) eine Beamtin oder ein Beamter der Laufbahngruppe 2, zweite Einstiegsebene aus der Steuerabteilung des Landesamtes für Steuern und Finanzen oder eine Dozentin beziehungsweise ein Dozent der

- Laufbahngruppe 2, zweite Einstiegsebene aus dem Fachbereich Steuer- und Staatsfinanzverwaltung der HSF Meißen
  - d) eine Beamtin oder ein Beamter der Laufbahngruppe 2, zweite Einstiegsebene aus einem Finanzamt
  - e) ein Mitglied des Landespersonalausschusses. Die Qualifizierungsbehörde bestimmt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, der die Ausschusssitzungen ansetzt und leitet.
4. Die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss endet mit
    - a) dem Ablauf der Berufung
    - b) dem Verlassen der für die Berufung maßgeblichen Organisationseinheit
    - c) der Abberufung aus wichtigem Grund.
  5. Der Prüfungsausschuss beschließt die Aufgabenstellung für die Abschlussklausur sowie für den Sachvortrag und nimmt die mündliche Prüfung ab.
  6. Prüfungen und Beratungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden ausschlaggebend. Der Prüfungsausschuss kann die Anwesenheit der Aufgabenstellerinnen oder Auftragsteller während der Beratungen über die Aufgabenstellungen der Abschlussklausur und des Sachvortrags erlauben.
  7. Ist die Ansetzung einer Beratung wegen Eilbedürftigkeit nicht möglich oder gemessen am Beratungsgegenstand unverhältnismäßig, kann ein Beschluss des Prüfungsausschusses im schriftlichen oder elektronischen Verfahren herbeigeführt werden, soweit kein Mitglied des Prüfungsausschusses der Durchführung des schriftlichen oder elektronischen Verfahrens widerspricht.

**VIII.  
Prüfungsleistungen**

Prüfungsleistungen im Sinne von § 22 Absatz 2 Satz 2 der Sächsischen Laufbahnverordnung sind die Abschlussklausur und die mündliche Prüfung.

**IX.  
Noten und Punktzahlen**

1. Die Abschlussklausur und die mündliche Prüfung werden mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen bewertet:

<b>Note (Benotung)</b>	<b>Punktzahlen</b>	<b>Beschreibung</b>
sehr gut	14,00 bis 15,00 Punkte	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
gut	11,00 bis 13,99 Punkte	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
befriedigend	8,00 bis 10,99 Punkte	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend	5,00 bis 7,99 Punkte	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht

mangelhaft	2,00 bis 4,99 Punkte	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Gesamten nicht mehr brauchbare Leistung
ungenügend	0 bis 1,99 Punkt	eine völlig unbrauch- bare Leistung

**X.  
Abschlussklausur**

1. Die Beamtin oder der Beamte ist zur Abschlussklausur zugelassen, wenn der Nachweis über die Teilnahme oder Anrechnung an den Modulen erbracht wurde.
2. Die Ladung zur Abschlussklausur erfolgt durch die Qualifizierungsbehörde.
3. Die Abschlussklausur hat einen Umfang von vier Stunden. Sie kann Inhalte aller Module und mehrere selbständige, getrennt zu bewertende Aufgabenteile umfassen. Die Gewichtung der Aufgabenteile ist anzugeben. Bei Teilklausuren kann die Ableistung der jeweiligen Prüfungsleistungen zeitlich auseinanderfallen. Die Auswahl der Klausuraufgaben trifft der Prüfungsausschuss.
4. Die Abschlussklausur wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern mit jeweils einer vollen Punktzahl bewertet. Satz 1 gilt bei selbständigen, getrennten Aufgabenteilen für die einzelnen Teilleistungen entsprechend. Bei mehr als einem selbständigen Aufgabenteil kann sich die Anzahl der Prüferinnen oder Prüfer entsprechend erhöhen. Weichen die jeweiligen beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Notenpunkte voneinander ab, gilt der Durchschnitt der beiden Punktzahlen als Gesamtpunktzahl. Bei einer Abweichung von mehr als drei Punkten sollen die beiden Prüferinnen oder Prüfer eine Einigung über die Bewertung versuchen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei selbständig getrennt zu bewertenden Aufgabenteilen errechnet sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der (Gesamt-)Punktzahlen der Einzelbewertungen entsprechend ihrer Gewichtung. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalstellen berechnet, die weiteren Dezimalstellen bleiben unberücksichtigt.
5. Die Abschlussklausur ist bestanden, wenn die Gesamtpunktzahl mindestens 5,00 Punkte („ausreichend“) beträgt.

**XI.  
Mündliche Prüfung**

1. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt voraus, dass die Abschlussklausur mit mindestens 5,00 Punkten („ausreichend“) bewertet worden ist.
2. Die Ladung zur mündlichen Prüfung erfolgt durch die Qualifizierungsbehörde.
3. Die mündliche Prüfung besteht aus einem Sachvortrag und einem Prüfungsgespräch.
4. Das Thema des Sachvortrags soll im Zusammenhang mit den unterrichteten Modulen 1 bis 8 stehen. Die Vorbereitungszeit für den Sachvortrag beträgt eine Stunde. Die Dauer des Sachvortrags soll zehn Minuten nicht überschreiten.
5. Das Prüfungsgespräch kann sich auf alle oder einzelne Module der Qualifizierung erstrecken. Die Prüfungszeit beträgt für jede Beamtin und jeden Beamten 30 Minuten.
6. Über die Bewertung der Prüfungsleistungen in der mündlichen Prüfung wird in gemeinsamer Beratung aller Prüfungsausschussmitglieder mit Stimmenmehrheit entschieden. Vergeben werden kann nur eine volle Punktzahl.

7. Der Beamtin oder dem Beamten wird im Anschluss an die mündliche Prüfung durch den Prüfungsausschuss mitgeteilt, ob und mit welcher Punktzahl sie oder er die Prüfung bestanden hat.
8. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn diese mindestens mit 5,00 Punkten („ausreichend“) bewertet wurde.

**XII.  
Abschluss der Qualifizierung**

1. Die Qualifizierung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Abschlussklausur und das Prüfungsgespräch bestanden wurden.
2. Die Gesamtnote der erfolgreich abgeschlossenen Qualifizierung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Punktzahlen der beiden Prüfungsleistungen. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalstellen berechnet, die weiteren Dezimalstellen bleiben unberücksichtigt.
3. Die Beamtin oder der Beamte erhält eine schriftliche Bescheinigung des Prüfungsausschusses über das Bestehen oder das Nichtbestehen der Prüfung. Ein Abdruck der Bescheinigung wird der obersten Dienstbehörde zugesandt.

**XIII.  
Wiederholung von Prüfungsleistungen**

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können jeweils einmal wiederholt werden. Die Zulassung zur Wiederholung erfolgt auf Antrag der Beamtin oder des Beamten, der innerhalb eines Monats nach der Mitteilung über das Nichtbestehen zu stellen ist. Bei erneutem Nichtbestehen oder nach Ablauf der Frist nach Satz 2 ist die Qualifizierung endgültig nicht bestanden.

**XIV.  
Säumnis, Verhinderung und Rücktritt  
bei Prüfungsleistungen**

1. Versäumt die Beamtin oder der Beamte die von ihm zu erbringenden Prüfungsleistungen ganz oder teilweise ohne ausreichende Entschuldigung, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die nicht erbrachte Prüfungsleistung nachgeholt werden kann, mit ungenügend bewertet oder die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt wird.
2. Beruht die Säumnis auf einem Grund, den die Beamtin oder der Beamte nicht zu vertreten hat, so soll die Prüfung nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich nachgeholt werden. Der Hinderungsgrund ist unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Eine Erkrankung ist durch Vorlage eines privatärztlichen Attestes nachzuweisen. Über die Notwendigkeit der Vorlage eines amtsärztlichen oder betriebsärztlichen Attestes entscheidet der Prüfungsausschuss.
3. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Beamtin oder der Beamte mit Genehmigung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die schriftliche oder mündliche Prüfung als nicht begonnen.

## XV.

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Anwendung**

1. Die Verwaltungsvorschrift tritt am ersten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist erstmals für die im Jahr 2025 beginnende Qualifizierung anzuwenden.
2. Gleichzeitig tritt die A 14-Qualifizierung Steuerverwaltung vom 16. Juni 2016 (SächsABl. S. 837), die

durch die Verwaltungsvorschrift vom 22. Juli 2019 (SächsABl. S. 1072) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 253), außer Kraft. Für vor dem Jahr 2025 begonnene Qualifizierungen ist die nach Satz 1 außer Kraft getretene Verwaltungsvorschrift weiter anzuwenden.

Dresden, den 25. August 2025

Der Staatsminister der Finanzen  
Christian Piwarz

**Anlage**

(zu Ziffer V, Nummer 4)

**Rahmenstoffplan**

Rahmenstoffplan für die Qualifizierung nach § 27 Absatz 2 SächsBG für eine Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 in der Fachrichtung Finanz- und Steuerverwaltung, fachlicher Schwerpunkt Steuerverwaltungsdienst

I. Fachliche Kompetenz			II. Personale Kompetenz		
Modul	Modulbezeichnung	Umfang in Unterrichtsstunden	Modul	Modulbezeichnung	Umfang in Unterrichtsstunden
Modul 1	Staats- und Europarecht	54	Modul 9	Übernahme von Führungsverantwortung	103
Modul 2	Personalmanagement einschließlich Dienst- und Tarifrecht	54	Modul 10	Rolle der Führungskraft im Veränderungsprozess	15
Modul 3	Ressourcen- und Finanzmanagement	54	Gesamt		118
Modul 4	Verwaltungs- und Projektmanagement	54			
Modul 5	Juristische Methodenlehre im Kontext der steuerrechtlichen Praxis	27			
Modul 6	Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht im Zusammenspiel mit dem Steuerrecht	28			
Modul 7	Bürgerliches Recht	28			
Modul 8	Finanzgerichtsordnung, Insolvenzrecht und Datenschutz	42			
Gesamt		341			

I.  
**Fachliche Kompetenz**

**Modul 1 Staats- und Europarecht**

## Groblernziele:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen

- die Funktion des Rechts sowie die Denk- und Arbeitsweise bei der Rechtsanwendung und -auslegung kennen und verstehen,
- die Methode der Fallbearbeitung für den Bereich des Staatsrechts und für weitere ausgewählte Rechtsbereiche beherrschen sowie
- die enge Verzahnung zwischen nationalem Recht und den Einflüssen EU-rechtlicher Vorschriften kennen und verstehen können.

Thema	Unterrichtsstunden	Inhalte	Lernziele
<b>Staatsrecht</b>	36	Einführung in die juristische Methodenlehre <ul style="list-style-type: none"> <li>– Allgemeine Rechtslehre</li> <li>– Elemente des Rechtssystems</li> <li>– Zusammenhang der Elemente des Rechtssystems</li> </ul>	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen das Gesamtgefüge des Rechtssystems und seine Elemente sowie die Funktion des Rechts kennen und verstehen. Sie sollen die rechtswissenschaftliche Methodenlehre verstehen und insbesondere bei der Fallbearbeitung im Verwaltungsrecht anwenden können.
		Verfassungsstrukturprinzipien <ul style="list-style-type: none"> <li>– Republikanisches Prinzip</li> <li>– Demokratieprinzip</li> <li>– Rechtsstaatsprinzip</li> <li>– Sozialstaatsprinzip</li> </ul>	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen die tragenden Grundentscheidungen, Strukturprinzipien und Gestaltungsziele des Grundgesetzes kennen und verstehen sowie die rechtlichen Gründe für ihre Geltung auf Landesebene kennen.
		Rechtliche Grundlagen der Staatsorganisation im Bund und im Freistaat Sachsen einschließlich des Kommunalverfassungsrechts, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Staatsorganisationsregelungen im Grundgesetz und in der Landesverfassung</li> <li>– Staatsorgane des Bundes</li> <li>– Staatsorgane des Freistaates Sachsen</li> <li>– Kommunale Selbstverwaltung</li> <li>– Überblick über das Kommunalverfassungsrecht</li> </ul>	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen die Organe des Staates sowie deren rechtliche Stellung auf Bundes- und Landesebene kennen und verstehen. Sie sollen einen Überblick über die kommunale Ebene einschließlich des Kommunalverfassungsrechts besitzen.
		Grundrechte des Grundgesetzes und der Landesverfassung <ul style="list-style-type: none"> <li>– Funktion und System der Grundrechte und grundrechtsähnlichen Rechte</li> <li>– Abgrenzung zu institutionellen Garantien und Staatszielbestimmungen</li> </ul> Einzelne Grundrechte des Grundgesetzes und der Landesverfassung	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen das System und die Struktur der Grundrechte und grundrechtsähnlichen Rechte sowie deren Bedeutung für das Verwaltungshandeln vertiefen. Sie sollen den Schutzbereich der praktisch bedeutsamsten Grundrechte sowie die Prinzipien der verfassungsimmanenten und gesetzlichen Schranken kennen und insbesondere die Eigentumsgarantie als Grenze des Verwaltungshandelns verstehen.
<b>Europarecht</b>	18	<ul style="list-style-type: none"> <li>– institutionelles Europarecht</li> <li>– Quellen und Wirkungen des Europarechts</li> <li>– Grundrechte, Grundfreiheiten und Unionsbürgerschaft (Überblick)</li> <li>– Vollzug des Europarechts</li> <li>– Binnenmarkt und Grundfreiheiten</li> <li>– Grundzüge der Wettbewerbs- und Beihilfenpolitik</li> </ul>	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen die Kenntnisse zu rechtlichen, institutionellen und ökonomischen Grundlagen der Europäischen Union vertiefen sowie über die politischen Grundsätze erweitern.
<b>Summe Unterrichtsstunden</b>	<b>54</b>		

**Modul 2 Personalmanagement einschließlich Dienst- und Tarifrecht**

## Großlernziele:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen

- die Herausforderungen eines zeitgemäßen Personalmanagements in Zeiten eines zunehmenden Fachkräftemangels kennenlernen,
- die rechtlichen Grundlagen des Beamten- und Tarifrechts beherrschen sowie
- die personalrechtlichen Bezüge in ihrer Rolle als zukünftige Bedienstete der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 und gegebenenfalls Führungskraft in einer Behörde verstehen.

Thema	Unterrichtsstunden	Inhalte	Lernziele
<b>Personalmanagement</b>	18	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Grundsätze bei der Personalauswahl</li> <li>– Onboarding von Bediensteten</li> <li>– Gestaltung des Wissenstransfers/Offboarding von Bediensteten</li> <li>– Umgang mit Arbeitsunfähigkeit von Bediensteten</li> <li>– Beteiligungsrechte der Personalvertretung</li> </ul>	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen wesentliche Handlungsfelder des Personalmanagement im Hinblick auf die neue Rolle als Bediensteter der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 kennenlernen
<b>Beamtenrecht</b>	18	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Grundlagen des Beamtenrechts einschließlich des Laufbahnrechts</li> <li>– Überblick über aktuelle Entwicklungen im Beamten-, Disziplinar-, Besoldungs- und Versorgungsrecht</li> <li>– Diskussion beamtenrechtlicher Problemfelder unter Einbeziehung aktueller Rechtsprechung, insbesondere zu den Schwerpunkten Beurteilung, Beförderung, Konkurrentenstreit, Umsetzung und Versetzung</li> </ul>	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen einen Überblick über das gegenwärtige Beamtenrecht erhalten und aktuelle Entwicklungen kennenlernen.
<b>Arbeits- und Tarifrecht</b>	18	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Grundlagen und Begriffe des Arbeits- und Tarifrechts</li> <li>– Arbeitsverhältnisse im öffentlichen Dienst (Begründung, Beendigung)</li> <li>– Rechte und Pflichten der Arbeitnehmerin, des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers</li> <li>– Direktionsrecht vor dem Hintergrund der Tätigkeitsbewertung von Beschäftigten</li> <li>– Teilzeit- und Befristungsgesetz: Kalenderbefristung und Zweckbefristung</li> <li>– Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz: Ansprüche wegen unerlaubter Ungleichbehandlung</li> <li>– Sozialgesetzbuch Neuntes Buch: das Recht der behinderten Menschen</li> </ul>	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen die Systematik des öffentlichen Tarifrechts kennen und ein Grundverständnis für arbeits- und tarifrechtliche Zusammenhänge entwickeln. Sie sollen einen Überblick über die wesentlichen Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Tarifrechts erhalten und diese in der Praxis rechtssicher anwenden können.
<b>Summe Unterrichtsstunden</b>	<b>54</b>		

**Modul 3 Ressourcen- und Finanzmanagement**

## Groblernziele:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen

- ihr Wissen über die volks- und betriebswirtschaftlichen Grundlagen der freien Marktwirtschaft sowie des europäischen Binnenmarktes einschließlich der Geldpolitik vertiefen.

Thema	Unterrichts- stunden	Inhalte	Lernziele
<b>Volks- und Betriebswirtschaftslehre</b>	36	Marktversagen <ul style="list-style-type: none"> <li>– Netzgüter</li> <li>– Öffentliche Güter</li> </ul> Makroökonomik <ul style="list-style-type: none"> <li>– Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung</li> <li>– Außenwirtschaftliche Zahlungsbilanz</li> <li>– Antizyklische Konjunkturpolitik (Stabilitätspolitik)</li> </ul> Wirtschaftspolitik <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ordnungspolitik</li> <li>– Konzepte der Wirtschaftspolitik</li> </ul> Öffentliche Aufgaben und Formen der Aufgabenerfüllung <ul style="list-style-type: none"> <li>– Besonderheiten öffentlicher Ziele</li> <li>– Zusammenhang zwischen Zielen und Aufgaben</li> <li>– Öffentlicher Auftrag</li> <li>– Möglichkeiten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben</li> </ul>	Den Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird aufgezeigt, dass der Markt nicht in der Lage ist, alle wirtschaftlichen Probleme auf der Grundlage des Markt- und Preismechanismus zu lösen. Es ist vielmehr zwingend, dass der Staat in die Wirtschaft eingreift, weil deren Selbstregulierungsmechanismen nicht ausreichen.
<b>Controlling</b>	18	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ursprünge des Controllings</li> <li>– Begriffserklärung und Notwendigkeit betriebliche Organisation</li> <li>– Funktionen des Controllings</li> <li>– Wirkung des Controllings</li> <li>– Controlling in der öffentlichen Verwaltung</li> <li>– Darstellung von einzelnen Controllinginstrumenten</li> </ul>	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen die Grundlagen moderner Controllingssysteme kennen und in der Lage sein, Controlling-Instrumente in ihrem Arbeitsumfeld anzuwenden.
<b>Summe Unterrichtsstunden</b>	<b>54</b>		

**Modul 4 Verwaltungs- und Projektmanagement****Großlernziele:**

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen

- Im Hinblick auf den Aufbau der Landes- und Kommunalverwaltung die Unterschiede zwischen Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht kennenlernen,
- einen vertieften Einblick in ein zeitgemäßes Projekt- und Changemanagement erhalten,
- die Herausforderungen des Arbeitens in digitalisierten Verwaltungsstrukturen verstehen.

<b>Thema</b>	<b>Unterrichts- stunden</b>	<b>Inhalte</b>	<b>Lernziele</b>
<b>Aufbau der Landes- und Kommunalverwaltung</b>	9	Organisation der Verwaltung und allgemeines Organisationsrecht <ul style="list-style-type: none"> <li>– Unmittelbare und mittelbare Landesverwaltung</li> <li>– Kommunalverwaltung</li> </ul> Staatliche und kommunale Verwaltungen in anderen Rechtsformen Unterschiede zwischen Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen die Grundstrukturen des Verwaltungsorganisationsrechts im Freistaat Sachsen kennen und verstehen. Sie sollen Fragen der Modernisierung der Verwaltung und bestehende Freiräume sowie mögliche rechtliche Auswirkungen erfassen und darstellen können.
<b>Projekt- und Changemanagement</b>	36	Projektmanagement <ul style="list-style-type: none"> <li>– IT-gestützte Projektorganisation</li> <li>– Vorgehensmodelle</li> <li>– Ressourcen-, Kosten- und Qualitätsplanung</li> <li>– Projektsteuerung; Qualitätssicherung, Risikomanagement; Alternativplanungen</li> <li>– Projektcontrolling, Projektdokumentation und Berichtswesen</li> <li>– Multiprojektmanagement, Budgets anlegen und vergleichen</li> </ul> Change-Management <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ansatz, Schnittstellen und Abgrenzung zum Projektmanagement</li> <li>– Phasen und Akteure von Veränderungsprozessen</li> <li>– Kommunikation und Führung in Veränderungsprozessen</li> <li>– Widerstände und Konflikte in Veränderungsprozessen und Umgang mit organisationaler Komplexität</li> <li>– Grundprinzipien agilen Arbeitens und Kulturveränderung in der Öffentlichen Verwaltung</li> </ul>	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen die Methoden und Instrumente zur systematischen Planung, Organisation, Steuerung und Kontrolle von Projekten beherrschen und diese hinsichtlich der Sach-, Zeit- und Kostenziele optimieren können. Sie sollen verschiedene Softwarewerkzeuge zum Management und zur Dokumentation von Projekten kennenlernen. Zudem sollen sie den Umgang mit den unterschiedlichen Phasen, Akteuren, Widerständen und Potentialen von Change Prozessen erfahren und damit sicher umgehen können.
<b>Neues Arbeiten und Führen in digitalisierten Verwaltungsstrukturen</b>	9	Fachliche Einordnung und Grundlagen Gestaltungsbereiche der Arbeitsorganisation <ul style="list-style-type: none"> <li>– Aufgaben und Tätigkeiten</li> <li>– Information und Wissen</li> <li>– Technologien</li> <li>– Struktur/Prozessorganisation</li> <li>– Kompetenzen und Skills</li> <li>– Neue Kultur und Arbeitsplatzgestaltung</li> <li>– Führung</li> <li>– Diskussion und Ausblick</li> </ul>	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen verstehen, welche neuen Herausforderungen digitalisierte öffentliche Arbeitsorganisationen mit sich bringen und welche personellen, organisatorischen und technischen Herausforderungen damit verbunden sind. Insbesondere sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Arbeiten, Lernen und Führen in der digitalisierten Arbeitsorganisation besser verstehen und Methoden/ Instrumente kennen mit den neuen Herausforderungen besser umzugehen. Weiterhin sollen sie in die Lage versetzt werden, die digitalisierte Arbeitsorganisation zu gestalten und Gestaltungsdimensionen entsprechend zu identifizieren, zu analysieren und zu interpretieren.
<b>Summe Unterrichtsstunden</b>	<b>54</b>		

**Modul 5 Juristische Methodenlehre im Kontext der steuerrechtlichen Praxis****Großlernziele:**

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen

- die methodischen Grundlagen des juristischen Arbeitens kennen, verstehen und anwenden können sowie
- komplexe und rechtsgebietsübergreifende Fälle der steuerrechtlichen Praxis lösen können.

<b>Thema</b>	<b>Unterrichts- stunden</b>	<b>Inhalte</b>	<b>Lernziele</b>
<b>Vertiefung in der juristischen Methodenlehre</b>	<b>27</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Begriff der Rechtsnorm/Normenhierarchie</li> <li>– Lehre vom Rechtssatz</li> <li>– Verweisungstechnik</li> <li>– Subsumtionstechnik</li> <li>– Auslegung von Rechtsnormen</li> <li>– Richterliche Rechtsfortbildung</li> <li>– Wirtschaftliche Betrachtungsweise</li> <li>– Anwendung der systematischen Methodenlehre im zivilrechtlichen Umfeld (Verträge in der steuerrechtlichen Praxis)</li> </ul>	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen <ul style="list-style-type: none"> <li>– ihre Kenntnisse in der rechtswissenschaftlichen Methodenlehre vertiefen und ihre Fertigkeiten bei der Fallbearbeitung erweitern,</li> <li>– in der Lage sein, praktische Fälle mit komplexer und rechtsübergreifender Fragestellung aus der steuerrechtlichen Praxis zu lösen.</li> </ul>
<b>Summe Unterrichts- stunden</b>	<b>27</b>		

**Modul 6 Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht im Zusammenspiel mit dem Steuerrecht****Groblernziele:**

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen

- die methodischen Grundlagen des juristischen Arbeitens kennen, verstehen und anwenden können,
- die Grundzüge des Handelsrechts kennen und in das Rechtssystem einordnen,
- die Grundzüge des Gesellschaftsrechts kennen und in das Rechtssystem einordnen,
- die Grundprinzipien und die Systematik beider Rechtsgebiete sowie die entsprechenden Regelungen verstehen und anwenden können sowie
- die Bezüge beider Rechtsgebiete zum Steuerrecht kennen, verstehen und anwenden können.

Thema	Unterrichts- stunden	Inhalte	Lernziele
<b>Vertiefung im Handelsrecht</b>	28	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Handelsstand</li> <li>– Handelsgeschäfte</li> <li>– Handelsbücher</li> <li>– Zusammenspiel zwischen Handelsrecht und Steuerrecht</li> <li>– Bearbeitung und Lösung von praktisch bedeutsamen Fallkonstellationen unter Anwendung der juristischen Methoden (u. a. Auslegung von Rechtsnormen, Rechtsfortbildung)</li> </ul>	<p>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Zusammenhänge zwischen Handels- und Gesellschaftsrecht sowie den entsprechenden steuerrechtlichen Regelungen juristisch-methodisch durchdringen,</li> <li>– in der Lage sein, dieses methodische Verständnis bei der Lösung von Fällen anzuwenden,</li> <li>– ihre bereits erlangten Kenntnisse (z. B. im Grundstudium Teil 2 und im Hauptstudium der Laufbahnausbildung der Laufbahngruppe 2, erste Einstiegsebene der Fachrichtung Finanz- und Steuerverwaltung mit fachlichem Schwerpunkt Steuerverwaltungsdienst) vertiefen.</li> </ul>
<b>Vertiefung im Gesellschaftsrecht</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>– Grundprinzipien und Systematik des Gesellschaftsrechts</li> <li>– maßgebliche Regelungen für die Personen- und Kapitalgesellschaften insbesondere im BGB, HGB, AktG, GmbHG und im GenG</li> <li>– maßgebliche Regelungen zu den wichtigsten europäischen Gesellschaftsformen (Private Limited Company, Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigung, Societas Europaea, Societas Cooperativa Europaea</li> <li>– Zusammenspiel zwischen Gesellschaftsrecht und Steuerrecht</li> <li>– Bearbeitung und Lösung von praktisch bedeutsamen Fallkonstellationen unter Anwendung der juristischen Methoden (u. a. Auslegung von Rechtsnormen, Rechtsfortbildung)</li> </ul>	
<b>Summe Unterrichtsstunden</b>	<b>28</b>		

**Modul 7      Bürgerliches Recht****Großlernziele:**

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen

- die Grundzüge des Privatrechts kennen und in das Rechtssystem einordnen,
- die Systematik des Schuldrechts sowie die Entstehung und Wirkung von Schuldverhältnissen kennen und Grundkenntnisse im Bereich des Leistungsstörungenrechts und zur Verjährung von Ansprüchen erhalten,
- die Grundprinzipien des Sachen-, Bereicherungs- und Deliktsrechts einschließlich des Staatshaftungsrechts kennen, verstehen und anwenden können,
- die bürgerlich-rechtlichen Regelungen mit besonderer Bedeutung für die öffentliche Verwaltung kennen, verstehen und anwenden können,
- die methodischen Grundlagen des juristischen Arbeitens kennen, verstehen und anwenden können sowie
- komplexe und rechtsgebietsübergreifende Fälle der steuerrechtlichen Praxis lösen können.

Thema	Unterrichtsstunden	Inhalte	Lernziele
<b>Grundzüge des Privatrechts</b>	28	BGB – Allgemeiner Teil <ul style="list-style-type: none"> <li>– Systematik des BGB</li> <li>– Grundprinzipien</li> <li>– Rechtsgeschäftslehre</li> <li>– Zustandekommen von Verträgen</li> <li>– Auslegung</li> <li>– Willensmangel</li> <li>– Stellvertretung</li> <li>– Grundsätze der Formfreiheit/Formbedürftigkeit/Formmängel</li> <li>– Allgemeine Nichtigkeitsmängel</li> </ul> Allgemeine Grundzüge des Schuldrechts <ul style="list-style-type: none"> <li>– das Schuldverhältnis</li> <li>– Erfüllung und Erfüllungssurrogate</li> <li>– Grundzüge des Leistungsstörungenrechts (Arten und Rechtsfolgen)</li> <li>– Einbeziehung Dritter in das Schuldverhältnis</li> <li>– Beendigung von Schuldverhältnissen und Leistungspflichten</li> <li>– Grundlagen der Verjährung</li> <li>– einzelne Vertragstypen mit besonderer Bedeutung für die öffentliche Verwaltung</li> </ul> Grundzüge des Sachenrechts <ul style="list-style-type: none"> <li>– Arten, Rechtsnatur und Wirkung dinglicher Rechte</li> <li>– Übertragung dinglicher Rechte (Unterscheidung von beweglichen und unbeweglichen Sachen)</li> </ul> Grundzüge des Bereicherungsrechts und des öffentlichen Erstattungsanspruchs Deliktische Ansprüche mit Amts- und Beamtenhaftung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Grundzüge des Privatrechts kennen und in das Rechtssystem einordnen können,</li> <li>– die Systematik des Schuldrechts sowie die Entstehung und Wirkung von Schuldrechtsverhältnissen kennen und verstehen,</li> <li>– Grundkenntnisse im Bereich des Leistungsstörungenrechts und zur Verjährung von Ansprüchen erhalten,</li> <li>– die Besonderheiten einiger wichtiger Vertragstypen mit besonderer Bedeutung für die öffentliche Verwaltung kennen und verstehen,</li> <li>– die Grundprinzipien des Sachen-, Bereicherungs- und des Deliktsrechts kennen und verstehen und</li> <li>– die bürgerlich-rechtlichen Regelungen mit besonderer Bedeutung für die öffentliche Verwaltung kennen, verstehen und anwenden können.</li> </ul>
<b>Summe Unterrichtsstunden</b>	<b>28</b>		

**Modul 8 Finanzgerichtsordnung, Insolvenzrecht und Datenschutz**

## Großlernziele:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen

- die Grundzüge der Finanzgerichtsordnung (FGO) sowie die methodischen Grundlagen des Klageverfahrens kennen, verstehen und anwenden können,
- in der Lage sein, in mündlichen Verhandlungen ein Finanzamt zu vertreten,
- die Grundzüge der Insolvenzordnung mit besonderer Bedeutung für das Steuerrecht kennen, verstehen und anwenden können,
- komplexe und rechtsgebietsübergreifende Fälle des Insolvenzrechts in der Praxis lösen können (z.B. im Bereich der Insolvenzanfechtung),
- in der Lage sein, im Insolvenzverfahren die im Einzelfall notwendigen Anträge zu stellen, sowie
- die Grundzüge des Akteneinsichtsrechts, des Transparenzgesetzes und der DSGVO sowie die jeweiligen Auskunftsrechte kennen, verstehen und anwenden können.

Thema	Unterrichtsstunden	Inhalte	Lernziele
<b>Grundzüge der Finanzgerichtsordnung</b>	42	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Aufbau des Finanzgerichts</li> <li>– Finanzrechtsweg und Zuständigkeit</li> <li>– Klagearten und Überblick über Zulässigkeitsvoraussetzungen</li> <li>– Beiladung und notwendige Beiladung</li> <li>– Ablauf des Klageverfahrens und Ablauf der mündlichen Verhandlung</li> <li>– Beweiserhebung und Beweisanträge</li> <li>– Urteil, Gerichtsbescheid, Vergleich</li> <li>– Rücknahme, Verzicht, Erledigungserklärung</li> <li>– Besonderheiten im gerichtlichen AdV-Verfahren</li> <li>– Grundzüge des Revisionsverfahrens</li> <li>– Nichtzulassungsbeschwerde (NZB) und Revisionsbegründung</li> </ul>	<p>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Grundlagen der FGO kennen,</li> <li>– die Voraussetzungen und den Ablauf des gerichtlichen Verfahrens verstehen, sich Kenntnisse aneignen, um eigenständig ein Finanzamt im Prozess zu vertreten,</li> <li>– die Beweiserhebung und die Systematik der verfahrensbeendenden Entscheidungen sowie deren Auswirkungen im Kostenrecht kennen und verstehen,</li> <li>– Grundkenntnisse für die Erhebung einer NZB und Einlegung einer Revision erhalten.</li> </ul>
<b>Grundzüge des Insolvenzrechts</b>		<p>Beteiligte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Schuldner, Verwalter</li> <li>– Insolvenz-, Masse- und Neugläubiger</li> </ul> <p>Das Insolvenzeröffnungsverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– ordnungsgemäße Antragstellung</li> <li>– vorläufige Sicherungsmaßnahmen</li> </ul> <p>Ablauf des Insolvenzverfahrens</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wirkungen der Eröffnung</li> <li>– Aufrechnung und Grundlagen der Insolvenzanfechtung</li> <li>– Forderungsanmeldung, Masseunzulänglichkeit, Nachtragsverteilung</li> <li>– Aufhebung und Einstellung</li> </ul> <p>Restschuldbefreiung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Versagung der Restschuldbefreiung</li> <li>– Entscheidung und Wirkung, ausgenommene Forderungen</li> </ul>	<p>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– den Ablauf und die Wirkungen des Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens, die Rechtsstellung aller Beteiligten sowie deren Rechte und Pflichten und die Auswirkungen im Hinblick auf die Steuerfestsetzungs- und Steuererhebungsverfahren kennen, verstehen und anwenden können,</li> <li>– die Grundprinzipien der Aufrechnung und Insolvenzanfechtung sowie der Antragsstellung kennen, verstehen und anwenden können.</li> </ul>
<b>Akteneinsicht, Steuergeheimnis, DSGVO</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>– rechtliche Grundlagen des Rechtes auf Akteneinsicht</li> <li>– Transparenzgesetz</li> <li>– Steuergeheimnis</li> <li>– Verarbeitung personenbezogener Daten und Auskunftsrechte</li> <li>– gerichtlicher Rechtsschutz</li> <li>– Grundzüge der DSGVO</li> <li>– Auskunftsrecht nach DSGVO</li> </ul>	<p>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Grundprinzipien des Rechtes auf Akteneinsicht, des Steuergeheimnisses, des Transparenzgesetzes und die Verarbeitung personenbezogener Daten und der DSGVO kennen und verstehen sowie</li> <li>– die besondere Bedeutung für die jeweiligen Auskunftsrechte von Betroffenen nebst Rechtsschutzmöglichkeiten kennen, verstehen und anwenden können.</li> </ul>
<b>Summe Unterrichtsstunden</b>	<b>42</b>		

## II. Personale Kompetenz

### Modul 9      Übernahme von Führungsverantwortung

#### Großlernziele:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen

- umfassend auf die Übernahme von Führungsverantwortung vorbereitet werden
- über grundlegende Kenntnisse zu den Themen Kommunikation, Rhetorik und Verhandlungsführung verfügen,
- verschiedene Führungsmodelle, -instrumente und -methoden und
- die Rolle einer Führungskraft als Repräsentant der freiheitlich-demokratischen Grundordnung kennen.

Thema	Unterrichts- stunden	Inhalte	Lernziele
<b>Interaktives Lernprogramm zu Beginn des Moduls</b>	4	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Neu in der Führungsrolle</li> <li>– Hybride Führung</li> </ul>	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen eine Einführung in das Thema erhalten.
<b>Kommunikation und Gesprächsführung</b>	18	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Psychologie des Gesprächs</li> <li>– Einstellen auf die Gesprächspartnerin, den Gesprächspartner</li> <li>– Gesprächstechniken (aktives Zuhören, Ich-Botschaften, Fragetechnik)</li> <li>– Überwinden von Kommunikationsbarrieren</li> </ul>	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen die Grundregeln der Gesprächsführung und die Methoden zu einer ergebnisorientierten Gesprächsgestaltung kennen sowie Gesprächstechniken adäquat einsetzen können.
<b>Grundlagen der Mitarbeiterführung</b>	27	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Herausforderung an Führung heute</li> <li>– Führungstheorien und Führungsmodelle</li> <li>– Führungsstile – welcher ist der richtige?</li> <li>– Teamarbeit: von der Koordination zur Kollaboration</li> <li>– Gender Mainstreaming</li> <li>– Bedeutung der Inklusion im Team unter Berücksichtigung der UN-Behindertenrechtskonvention</li> </ul>	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen verschiedene Führungsstile und die Erfolgsfaktoren für ein gutes Führungsverhalten kennen. Darüber hinaus sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer hilfreiche Anregungen für ihre Führungstätigkeit gewinnen und Führungsinstrumente einsetzen können.
<b>Rhetorik</b>	18	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vorbereitung und Gestaltung von Reden</li> <li>– dialektische Grundstrukturen und Argumentationstechniken</li> <li>– Aufbereitung von Redehalten mittels kreativer Arbeitstechniken</li> <li>– rhetorische Hilfsmittel</li> <li>– Körpersprache und Stimmeinsatz</li> <li>– Umgang mit Redeangst, Zwischenfragen und Zwischenrufen</li> </ul>	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen wissen, worauf rhetorische Wirkungen basieren, rhetorische Mittel und Argumentationstechniken kennen und Sachverhalte vor Publikum überzeugend darstellen können.
<b>Verhandlungsführung</b>	18	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Merkmale von Verhandlungssituationen</li> <li>– Verhandlungsschritte und Verhandlungsablauf</li> <li>– Verhandlungsstrategien</li> <li>– Verhandlungstypen und Reaktionsmöglichkeiten</li> <li>– Grundsätze erfolgreicher Verhandlungspolitik</li> </ul>	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen die Grundsätze der Verhandlungsführung sowie die Techniken der Argumentation kennen und in der Lage sein, ergebnis- und konsensorientiert zu verhandeln.
<b>Führung im demokratischen Wertesystem</b>	18	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Werteorientierung als Basis von Führung</li> <li>– Verwaltungssprache im Innen- und Außenverhältnis</li> <li>– Umsetzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes</li> <li>– Sensibilisierung für Aspekte von Diversity</li> <li>– Extremismus als innere Einstellung und äußere Haltung</li> <li>– Nachhaltigkeitsmanagement als Aufgabe der Verwaltung</li> </ul>	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erkennen Werteorientierung als Basis von Führung. Sie sollen wissen, wie sie Einfluss auf eine verständliche und bürgernahe Verwaltungssprache nehmen und dabei die Aspekte des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und Diversity berücksichtigen können. Weiterhin erwerben sie Grundkenntnisse im Umgang mit Extremismus und treffen ihre Entscheidungen unter dem Blickwinkel der Nachhaltigkeit.
<b>Summe Unterrichtsstunden</b>	<b>103</b>		

**Modul 10      Rolle der Führungskraft im Veränderungsprozess**

Groblernziele:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen

- Veränderungsprozesse angemessen begleiten und gestalten können.

<b>Thema</b>	<b>Unterrichts- stunden</b>	<b>Inhalte</b>	<b>Lernziele</b>
<b>Veränderungsprozesse</b>	15	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundideen des Veränderungsmanagements</li> <li>- Wahrnehmung von Veränderungen</li> <li>- Rolle und Verantwortung einer Führungskraft im Veränderungsprozess</li> <li>- Gestaltung von Veränderungsprozessen</li> <li>- Informations- und Kommunikationsplanung</li> </ul>	<p>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Faktoren kennen, die den Erfolg von Veränderungsprozessen beeinflussen,</li> <li>- wichtige Instrumente der Prozesssteuerung kennen,</li> <li>- in der Lage sein, Instrumente der Prozesssteuerung anzuwenden.</li> </ul>
<b>Summe Unterrichts- stunden</b>	<b>15</b>		

# Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für den Zeitraum Mai bis Juli 2025<sup>1</sup>

**Vom 29. August 2025**

<p>Das Aufkommen der Umsatzsteuer betrug in Deutschland im Zeitraum Mai bis Juli 2025</p>	<p>57 408 640 581 Euro.</p>	<p>Davon entfallen gemäß § 5a Absatz 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 140) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Umsatzsteuerschlüsselnfestsetzungsverordnung vom 17. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 285) 4,1962866 Prozent auf die Gemeinden des Freistaates Sachsen, mithin</p>	<p>64 059 398 Euro.</p>
<p>Das Aufkommen der Einfuhrumsatzsteuer betrug im selben Zeitraum in Deutschland</p>	<p>19 075 143 651 Euro.</p>	<p>Hinzu kommt gemäß § 1 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes ein Betrag in Höhe von 2 400 Mio. Euro im Jahr 2025 für die Gemeinden, deren Betrag nach Absatz 1 verändert – das sind für die Gemeinden des Freistaates Sachsen im Zeitraum Mai bis Juli 2025</p>	<p>25 177 720 Euro.</p>
<p>Vom Gesamtaufkommen der Steuern vom Umsatz in Höhe von</p>	<p>76 483 784 232 Euro</p>	<p>Damit ergibt sich ein auszuzahlender Gesamtbetrag von</p>	<p>89 237 117 Euro.</p>
<p>erhalten die Gemeinden gemäß § 1 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57) geändert worden ist, einen Anteil von 1,99594395 Prozent – das sind</p>	<p>1 526 573 464 Euro.</p>		

Dresden, den 29. August 2025

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen  
Sebastian Hecht  
Staatssekretär

<sup>1</sup> Beträge auf volle Euro gerundet.

# Landesdirektion Sachsen

## Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

### nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu dem Vorhaben „B 174 Ortsumgehung Marienberg – 2. Planänderung“

Gz.: 32-0522/1785/3

Vom 27. August 2025

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) geändert worden ist.

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, hat mit Schreiben vom 19. August 2025 für das Vorhaben „B 174 Ortsumgehung Marienberg“ eine 2. Planänderung gemäß § 17d des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409) geändert worden ist, in Verbindung mit § 76 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 236) geändert worden ist, und in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, beantragt.

Das Änderungsvorhaben betrifft den landschaftspflegerischen Begleitplan. Die ursprünglich planfestgestellte Ersatzmaßnahme E 2 konnte nicht umgesetzt werden. Durch den Wegfall dieser Maßnahme werden anderweitige Ersatzmaßnahmen notwendig, um eine vollständige Kompensation zu erreichen. Daher hatte der Vorhabenträger in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis als gleichwertigen Ersatz die Maßnahmen E 5 und E 6 in die Planung aufgenommen.

Da das Änderungsvorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung fällt, hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Umweltschutzgüter.

Für diese Einschätzung sind folgende wesentlichen Gründe maßgebend:

Nach Prüfung der Merkmale als auch des Ortes des Änderungsvorhabens ist festzustellen, dass hierdurch keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt außerorts auf weitestgehend intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen. Gesetzlich geschützte Schutzgebiete sind hiervon nicht betroffen. Aufgrund der Art der Maßnahmen (u. a. Herstellung Biotopverbund) kommt es vielmehr zu einer Aufwertung des Vorhabenortes, gerade im Hinblick auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Auch die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter gemäß der Anlage 3 Nummer 3. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung führen zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen. Die baubedingten Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter infolge der Bautätigkeit (Lärm, Luftverschmutzung, Gefahr des Schadstoffaustrittes bei Baumaschinen) sind temporär und reversibel. Insbesondere können unter Berücksichtigung der Ausführung der Arbeiten, dem Stand der Technik entsprechend, relevante Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgeschlossen werden. Zwar werden anlagebedingt circa 5 ha in Anspruch genommen, allerdings sind aufgrund der Art der Maßnahmen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu prognostizieren. Vielmehr kommt es zu einer Aufwertung der bisher in großen Teilen intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche und damit auch insbesondere der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Diese Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Altchemnitz Straße 41 in 09120 Chemnitz zugänglich.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Infrastruktur – Bundesstraßen sowie im UVP-Portal der Länder unter <https://www.uvp-verbund.de> einsehbar.

Chemnitz, den 28. August 2025

Landesdirektion Sachsen  
Keune  
Referatsleiter Planfeststellung

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
zum Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes,  
des Sächsischen Wassergesetzes und  
der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung  
über die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung  
zum Betrieb einer Deponiesickerwasserbehandlungsanlage  
(ohne Verteilergebäude) und zur Änderung des Betriebes des  
Regenrückhaltebeckens der IAD Wetro GmbH am Standort Puschwitz**

**Gz.: 41-8618/909/11**

**Vom 2. September 2025**

Die Landesdirektion Sachsen hat der IAD Wetro GmbH, Wetro-Siedlung 13-22 in 02699 Puschwitz, mit Datum vom 17. Juli 2025 eine wasserrechtliche Genehmigung zum Betrieb einer Deponiesickerwasserbehandlungsanlage (ohne Verteilergebäude) und zur Änderung des Betriebes des Regenrückhaltebeckens am Standort Puschwitz mit folgendem verfügenden Teil, erteilt:

„Der IAD Wetro GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, wird die wasserrechtliche Genehmigung für den Betrieb der Deponiesickerwasserbehandlungsanlage (ohne Verteilergebäude) und zur Änderung des Betriebes des Regenrückhaltebeckens am Standort Puschwitz nach Maßgabe der unter II. und III. genannten Inhalts- und Nebenbestimmung sowie der unter IV. aufgeführten Antragsunterlagen erteilt.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.ids.sachsen.de/kontakt](http://www.ids.sachsen.de/kontakt) abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung liegt

**vom 25. September 2025 bis  
einschließlich 8. Oktober 2025**

bei folgender Stelle zur öffentlichen Einsichtnahme aus und kann während der angegebenen Dienstzeiten dort eingesehen werden.

Landesdirektion Sachsen,  
Dienststelle Dresden, Raum 4054,  
Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden  
Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr–12:00 Uhr  
und 13:00 Uhr–16:00 Uhr  
sowie Freitag von 9:00 Uhr–13:00 Uhr

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 4 Absatz 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist in Verbindung mit § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält mehrere Nebenbestimmungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Bekanntmachung ist einschließlich der Genehmigung und ihrer Begründung während des vorgenannten Zeitraums auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz einsehbar.

Dresden, den 2. September 2025

Landesdirektion Sachsen  
Pabst  
Referatsleiter

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
zum Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes,  
des Sächsischen Wassergesetzes sowie  
der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung  
über die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung  
zum Bau und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage  
der Firma Vopelius Chemie AG am Standort Leipzig**

**Gz.: 41-8618/1133/8**

**Vom 5. September 2025**

Die Landesdirektion Sachsen hat der Vopelius Chemie AG, Torgauer Straße 76d, 04318 Leipzig, mit Datum vom 4. September 2025 eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 60 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, für die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

**„Bescheid:**

I.

Der Vopelius Chemie AG, vertreten durch die Vorstandsmitglieder Hendrik Schlote, Michael Stoffers, Melanie von Vopelius und Oliver Weiß, wird die

**wasserrechtliche Genehmigung**

zum Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage zur Behandlung von Abwasser aus den Prozessanlagen am Standort Torgauer Straße 76d in 04318 Leipzig nach Maßgabe der unter den Ziffern II. und III. benannten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie der unter Ziffer IV. benannten Antragsunterlagen erteilt.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzstraße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lids.sachsen.de/](http://www.lids.sachsen.de/) kontakt abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Inhalts- und Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung ist

**vom 26. September 2025 bis  
einschließlich 9. Oktober 2025**

im Internet unter der Adresse: <http://www.lids.sachsen.de/> bekanntmachung einsehbar.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 4 Absatz 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, in Verbindung mit § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält Inhalts- und Nebenbestimmungen.
2. Auf Verlangen eines Beteiligten kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.
3. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
4. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über [poststelle@lids.sachsen.de](mailto:poststelle@lids.sachsen.de), angefordert werden.

Die Entscheidung wird auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/> bekanntmachung unter der Rubrik Umweltschutz bekannt gemacht.

Leipzig, den 5. September 2025

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
über die Genehmigung der Aufhebung der Zweckvereinbarung  
zwischen dem Landkreis Meißen und der Gemeinde Stauchitz  
über die Musikschule Meißen  
vom 18./21. September 2009**

**Gz.: 20-2217/1/26-2025/547136**

**Vom 2. September 2025**

Die Landesdirektion Sachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 12. Juni 2025 auf der Grundlage des § 72 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, das Ausscheiden der Gemeinde Stauchitz aus der Zweckvereinbarung und damit die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Meißen und der Gemeinde Stauchitz über die Musikschule Meißen vom 18./21. September 2009 genehmigt.

Das Ausscheiden der Gemeinde Stauchitz aus der Zweckvereinbarung sowie die Aufhebung der Zweckvereinbarung über die Musikschule Meißen 18./21. September 2009 treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 2. September 2025

Landesdirektion Sachsen  
Caspar  
Referatsleiter

## Andere Behörden und Körperschaften

### Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Änderung und Verlängerung RBP Kiessandtagebau Bach I 1998“ nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Vom 25. August 2025

Die Kiesgrube Bach GmbH & Co. KG, Muldenweg 2, 04828 Bennewitz (Bergbauunternehmen) stellte beim Sächsischen Oberbergamt mit Unterlage vom 17. Dezember 2024 den Antrag auf Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung und Verlängerung des Rahmenbetriebsplanes (RBP) für den Kiessandtagebau Bach I (Landkreis Leipzig). Die Planänderungen betreffen:

- die Verlängerung des Vorhabens um 40 Jahre bis zum Jahr 2068,
- die Verkleinerung der Vorhabenfläche um 8.950 m<sup>2</sup>,
- die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Kiessandtagebau und
- den Verzicht auf die landschaftspflegerische Maßnahme zur Errichtung einer Benjeshecke an der Westseite des Nordfeldes.

Das bisherige Vorhaben ist durch Beschluss (einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung) vom 23. Dezember 1998 planfestgestellt und bis zum 31. Dezember 2028 befristet zugelassen.

Mit dem zugelassenen Planfeststellungsbeschluss beabsichtigt das Bergbauunternehmen die grundeigenen Bodenschätze (Kiese und Sande) auf einer Fläche von 54,8434 ha im Trocken- und Nassschnitt zu gewinnen. Dazu nimmt es zuvor landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch. Die Wiedernutzbarmachung des Tagebaus plant das Bergbauunternehmen mit einem Restgewässer von etwa 12 ha. Ansonsten plant es die Verfüllung des Tagebaus mit eigenem Abraum und Fremdmaterial, um die folgende Nachnutzung für die Landwirtschaft zu gewährleisten.

Bisher hat das Bergbauunternehmen eine Fläche von weniger als 10 ha für den Trockenschnitt in Anspruch genommen.

Mit der beantragten Änderung und Verlängerung des Rahmenbetriebsplanes zum Kiessandtagebau Bach I beabsichtigt das Bergbauunternehmen aufgrund ausgebliebener Absatzmengen und noch anstehender Vorräte die Bodenschätze zunächst weitere 40 Jahre zu gewinnen. Daneben beabsichtigt das Bergbauunternehmen eine Verkleinerung der Abbaufäche um 8.950 m<sup>2</sup>.

Außerdem beabsichtigt es die Errichtung einer Photovoltaikanlage, die mit der Energieversorgung überwiegend dem Tagebau dienen soll (Grubenkraftwerk). Die Anlage soll im zugelassenen Baufeld Nord des Kiessandtagebaus auf einer nach Auskiesung hergestellten Fläche errichtet werden.

Mit einer planfestgestellten Ersatzmaßnahme sollen Benjeshecken an der Westseite des Nordfeldes errichtet

werden. Darauf beabsichtigt das Bergbauunternehmen zu verzichten. Dafür beabsichtigt das Bergbauunternehmen andere Ersatzmaßnahmen zu planen, welche in eine aktuelle Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Eingang finden.

Ansonsten plant das Bergbauunternehmen das Vorhaben wie planfestgestellt fortzuführen.

Das Sächsische Oberbergamt hat zu der beantragten Änderung und Verlängerung des Vorhabens gemäß § 51 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) geändert worden ist, in Verbindung mit § 52 Absatz 2c und 2a des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) geändert worden ist, und Nummer 15.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2023 (BGBl. 2024 I. Nr. 2) geändert worden ist, gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dazu hat es die Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass die beantragten Änderungen zum Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen.

Der Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Informationen zugrunde:

- Vorhabenbeschreibung zur geplanten Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses vom 23. Dezember 1998 für eine geänderte Abbaufäche und Wiedernutzbarmachung im nördlichen Randbereich und für die Errichtung eines Solarparks im nördlichen Baufeld Bach I als Grubenkraftwerk gemäß § 52 Absatz 2a in Verbindung mit § 52 Absatz 2c des Bundesberggesetzes im Kiessandtagebau Bach I vom 17. Dezember 2024,
- Präzisierung Vorhabenbeschreibung zur geplanten Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses vom 23. Dezember 1998 Kiessandtagebau Bach I vom 6. Mai 2025.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Die Gesamtkonzeption des bergbaulichen Vorhabens bleibt von den geplanten Änderungen unbeeinträchtigt.

Das beabsichtigte Änderungsvorhaben erreicht oder überschreitet keine in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben in Verbindung mit der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgegebenen Größen- und Leistungswerte.

Das Änderungsvorhaben lässt keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter) erwarten. Die Nichterheblichkeit lässt sich aus den beschriebenen und gewerteten Randbedingungen, das heißt dem Ausmaß, der Schwere und Komplexität, der Wahrscheinlichkeit sowie der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, aber auch den vorgesehenen Minderungsmaßnahmen, herleiten. Das gilt unter Berücksichtigung der Vorbelastungen aus dem bisher zugelassenem Vorhaben zum Kiessandtagebau Bach I. Die Auswirkungen des Änderungsvorhabens wirken nicht mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben zusammen. Die Auswirkungen haben keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen ist als erheblich nachteilig im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit

§ 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung anzusehen, die nach § 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig beziehungsweise zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben).

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, auf Antrag zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <https://www.oba.sachsen.de/oeffentliche-bekanntmachungen-4591.html> einsehbar.

Freiberg, den 25. August 2025

Sächsisches Oberbergamt  
Dr. Ebersbach  
Referatsleiter

---

## Impressum

### Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1  
01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

### Verlag:

SV SAXONIA Verlag  
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Ludwig-Hartmann-Straße 40  
01277 Dresden  
Telefon: 0351 4 85 26 0  
Telefax: 0351 4 85 26 61  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)  
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

### Druck:

Stoba-Druck GmbH  
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

### Redaktionsschluss:

11. September 2025

### Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 244,54 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 62,77 Euro Postversand) bzw. 142,19 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,28 Euro zzgl. 3,67 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden  
ZKZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost **Deutsche Post** 